



**Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Peter Bleser**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 529 - 3527/3935  
FAX +49 (0)30 18 529 - 553595  
E-MAIL 512@bmelv.bund.de  
INTERNET www.bmelv.de  
AZ 512-00600-A001/0047

DATUM **04. März 2014**

**Fragen für den Monat Februar 2014**

Ihre am 25. Februar 2014 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 2/140

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Wie begründet die Bundesregierung die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genehmigte Notfallzulassung (vgl. Fachmeldung des BVL vom 28. Januar 2014) des Fipronil-haltigen Pestizids „Goldor Bait“ für 120 Tage angesichts der Tatsache, dass der Wirkstoff wegen seiner Bienengefährlichkeit in der EU verboten ist und selbst vom BVL noch im Herbst 2013 für das Jahr 2014 verboten wurde, und wie kann bei einem Einsatz des Pestizids die Auswirkung auf Nicht-Ziel-Organismen verlässlich auf ein Minimum reduziert werden?“

beantworte ich wie folgt:

Nachdem etwaige EU-rechtliche Bedenken durch ein bilaterales Gespräch mit der Europäischen Kommission auf Fachebene und die Frage nach der Rückstandsbewertung durch die aktuelle begründete Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA, am 15. Januar 2014) zu Fipronil geklärt werden konnten, hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) den Anträgen auf befristete Notfallzulassung von „Goldor Bait“ für den Kartoffelanbau entsprochen.

Die Verordnung (EU) Nr. 781/2013<sup>1</sup> regelt nicht die Anwendung in der Kartoffel in Folge der wissenschaftlichen Bewertung des Bienenrisikos durch die EFSA. Dennoch erfassen die mit der Ausnahmegenehmigung erlassenen Auflagen zur Zulassung die in Rede stehenden Sicherheitsaspekte zum Schutz der Bienen (und des übrigen Naturhaushaltes). Schwerpunkt des Risikos für Bienen stellt in der EFSA-Stellungnahme das Auftreten des Staubes beim Ausbringen von behandeltem Mais-Saatgut dar.

Die befristete Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 ist ausschließlich auf die Anwendung in Kartoffeln gegen Drahtwurmarten beschränkt. Sie wurde ab dem 27. Januar 2014 bis zum 26. Mai 2014 für 120 Tage bundesweit erteilt. Die genehmigte Menge ist auf 160 t begrenzt. Eine andere Zulassung für Fipronil-haltige Pflanzenschutzmittel besteht in Deutschland nicht.

Darüber hinaus gelten bei der Anwendung strenge Auflagen zum Schutz von Anwendern, Bienen, Vögeln und dem Naturhaushalt:

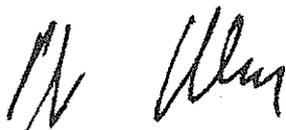
- Bei der Ausbringung ist das Mittel vollständig in den Boden einzuarbeiten,
- Die Ausbringung ist nur mit speziell geeigneten Geräten zulässig, die in der Pflanzenschutzgerätesliste des Julius Kühn-Institutes gelistet sind.
- Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die zur Anwendung vorgesehenen Flächen mindestens 48 Stunden vor der Anwendung des Mittels vorsorglich Imkern bekannt zu geben, deren Bienenstände sich im Umkreis von 60 m um die Behandlungsflächen befinden, so dass die Imker entsprechend reagieren können und ihre Bienenvölker nicht in diesem Umkreis aufstellen/belassen.
- Zudem ist die Anwendung mit einem Bienenmonitoring oder bevorzugt durch konkrete Versuchsanstellungen zu begleiten, die die Auswirkungen auf Bienen erfassen.
- Die Ausbringung muss mit einem Granulatstreugerät erfolgen,
  - das mit einer separaten Abschaltvorrichtung der Dosiereinheit versehen ist und
  - das über einen dicht schließenden Deckel verfügt und
  - das zur Bandapplikation über einen speziellen Granulatverteiler („fishtail“) verfügt und
  - bei dem das Fallrohr in gerader Linie zum Applikationsschar verlegt ist.

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 781/2013 der Kommission vom 14. August 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Fipronil und zum Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die diesen Wirkstoff enthalten.

Diese Anforderungen werden durch Granulatstreugeräte erfüllt, die in der „Liste für die Ausbringung von Goldor Bait geeigneter Granulatstreugeräte“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind. Die aktuelle Liste dieser Geräte ist auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts ([www.jki.bund.de](http://www.jki.bund.de)) einzusehen. Diese Auflagen helfen sicherzustellen, dass eine Staubabdrift minimiert wird. Darüber hinaus sind alle Granulatüberreste sicher zu entsorgen. Die Ergebnisse der bislang in Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung für „Goldor Bait“ durchgeführten Bienenuntersuchungen zeigten keine Probleme für die Honigbienen auf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Altmann'.